

Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen“ vom 22. Dezember 2011 (samt Anpassung ab 1.1.2014 – Laufzeitverlängerung)

Mikrokredite für kleine Unternehmen

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll die Aufnahme von Kleinkrediten durch neu gegründete, übernommene und bestehende wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen kleinen Unternehmen aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) gefördert werden. Hauptzielsetzung ist Erleichterung der Kleinkreditfinanzierung durch Risikoabdeckung zu besonders günstigen Konditionen (die u.a. auch dadurch erzielt werden, dass die mit aws-Bürgschaft ausgestatteten Mikrokredite vom kreditgewährenden Institut nicht mit Eigenmittel zu unterlegen sind). Damit soll die Finanzierungssituation von kleinen Unternehmen verbessert und der Zugang zu Kleinkrediten erleichtert werden. Damit soll schließlich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstumspotenzials von kleinen Unternehmen beigetragen werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen wird dieses Programm im Rahmen des Artikels 15 – KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite werden über die de-minimis-Gruppenfreistellung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung einer praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist für die Förderung von Investitionen auch der Artikel 13 – Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.1.2012 bis 30.6.2014 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden ausschließlich kleine Unternehmen, das heißt Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und maximal EUR 10 Mio Umsatz oder maximal EUR 10 Mio Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

5. Details zu den förderbare Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert wird die Aufnahme von Kleinkrediten zur Durchführung von betrieblichen Projekten.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen eine Rückführung der geförderten Finanzierung erwarten lassen.

5.1. Förderbare Kosten:

- materielle und immaterielle Investitionen (einschließlich Unternehmenskäufe)
- Betriebsmittel

5.2. Nicht förderbare Projekte:

- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 50.000 übersteigen.
- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen. Diesbezüglich werden jedenfalls auch die Eigenmittelausstattung und die Marktchancen des Unternehmens bzw. des Projektes in die Prüfung miteinbezogen.
- Projekte, die sich auf Geschäftsmodelle beziehen, die innerhalb von 12 Monaten ab Haftungsübernahme die Erzielung regelmäßiger und nachhaltiger Umsätze nicht plausibel erwarten lassen.
- Projekte von Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenen Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, d.h. Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) (gilt nicht für Unternehmensgründungen). Spätestens 9 Monate nach dem letzten Bilanzstichtag ist der aktuelle Jahresabschluss für die Prüfung der Kriterienerfüllung heranzuziehen.
- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen
- reine Auftragsfinanzierungen, d.h. kurzfristige Kredite/Rahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren

6. Details zu Förderungsart und –höhe

a) Haftungsübernahme

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung für

- Investitionskredite mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (max. 20 Jahre)
- Betriebsmittelkredite mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von max. 5 Jahren.

Haftungen können für einen maximalen Kreditbetrag von EUR 30.000 pro Unternehmen und Kalenderjahr gewährt werden. Für Mikrokredite verzichtet die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich. Zur Erreichung eines ausgewogenen Risikoverhältnisses können auch Anpassungen der Haftungsquote vorgenommen werden (Obergrenze jedenfalls 80 %).

Für die Bearbeitung von Förderungsansuchen im gegenständlichen Programm ist ein Schnellprüfungsverfahren vorgesehen, das mit reduzierten Informationserfordernissen auskommt.

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z.B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

b) Zinssatzobergrenze

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWFJ als auch der aws einzusehen.

c) Entgelte bei Haftungen

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet beläuft sich auf 0,6% p.a.

Es wird kein Bearbeitungsentgelt verrechnet.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes bei der aws erfolgen. Sollte das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht werden, kann das Eingangsdatum bei der anderen Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und der Förderungsstelle gibt. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist auch eine elektronische Einreichung möglich.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programmes heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten Unternehmen	Anzahl der geförderten Projekte	Anzahl der Förderungsanträge	Finanzierungsvolumen in EUR	verbürgtes Obligo in EUR	Geschaffene AP		Gesicherte AP	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Gründungen (Neugründungen und Übernahmen) und bestehenden Unternehmen
- nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, Kleine Unternehmen)
- nach Projektgröße
- nach Kostenkategorien
- nach EU-rechtlichen Grundlagen

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (verbesserter Zugang zu Mikrokrediten und damit verbesserte Finanzierungssituation von kleinen Unternehmen) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Erfolgsquote (=Insolvenzquote) eines geförderten Unternehmens (Betrachtung: vier Jahre nach Haftungsübernahme)
- Wachstumsquoten eines geförderten Unternehmens
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Fremdkapitalzinsen im Verhältnis zu Umsatz und zum Fremdkapital
- Rentabilität eines geförderten KMU (CF und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz, Gesamtkapitalrentabilität)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene, verbesserter Zugang zu Mikrokrediten (Befragung)

Gemessen an einer Kontrollgruppe (typische kleine Unternehmen) sollen die durch das gegenständliche Programm geförderten Unternehmen überdurchschnittliche Entwicklungsverläufe erzielen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes (einschließlich der Festlegungen über interne und externe Evaluierungen) ist eine Evaluierung vorzusehen

Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Strategiebegleitung wird ein Beirat befasst, der sich wie folgt zusammensetzt: BMWFJ (Vorsitz), BMF, Interessensvertretungen, Fachexperten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise